

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 639/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rita Raja H [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Ave., H [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
Mainz, Alte Platz 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 10. Februar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

U r t e i l

Der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung, die die Klägerin mit ihrem Wiedereinsetzungsgeuch (§ 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO) im Oktober 1963 vorgelegt hat, ergibt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, daß sie durch einen unverschuldeten Rechtsirrtum gehindert war, ihren Entschädigungsanspruch früher anzumelden. Er läßt auch nicht den Schluß zu, daß die Klägerin die Anmeldung mit dem Wiedereinsetzungsgeuch alsbald nach Wegfall des Hindernisses angebracht hat. Insoweit stellen sich keine Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnten. Die im Juni 1963 und später vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen hat das Berufungsgericht als verpätet nicht berücksichtigt. Dies steht in Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RW 1971, 310. Danach muß

88

- 3 -

das Wiedereinsetzungsgesuch eine genaue und vollständige Darstellung der Gründe, warum der Entschädigungsantrag mit dem Gesuch erst jetzt gestellt wird, enthalten und die Mittel zur Glaubhaftmachung dieser Gründe angeben. Späteres Vorbringen dazu ist nur zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller dargetut, daß er die Versüßerung nicht zu vertreten hat. Wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, ist hier nicht dargetan, daß auch der Bevollmächtigte der Klägerin es nicht zu vertreten habe, daß das Wiedereinsetzungsgesuch trotz der Aufforderung der Entschädigungsbehörde vom 12. Januar 1967 erstmals im Juni 1968 ergänzt worden ist. Ein Sachverhalt, der nach den in BGR Bw 1965, 524 und 1968, 331 entwickelten Grundsätzen diese Versüßerung entschuldigen könnte, liegt hier nicht vor. Hier hat die Entschädigungsbehörde weitere Angaben zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs verlangt. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem, den der Bundesgerichtshof Bw 1968, 280 entschieden hat.

Mai

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)